

Kennzahlen zur Personalsteuerung: Die Sicht der Betriebsführung



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Zentner
aquabench GmbH
Hamburg
m.zentner@aquabench.de
+49 40 47 11 24-33

aquabench: mehr als Benchmarking!

Beratung

- Organisationsuntersuchung (z. B. Personalbemessung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung)
- Gebührenkalkulation
- Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)
- Risikomanagement in der Siedlungswasserwirtschaft
- Energieanalysen Kläranlagen / Pumpwerke

Internationales

- European Benchmarking Co-operation (EBC)
- Softwarebereitstellung
- Unterstützung / Coaching GIZ

Forschung

- Anwendung ökonomischer Verfahren (z.B. für Kostenprognosen)
- Praxispartner für Forschungseinrichtungen
- Mitarbeit / Unterstützung

VUKA

Die Eigenschaften der heutigen Arbeitswelt



Volatilität



Unsicherheit



Komplexität



Ambiguität



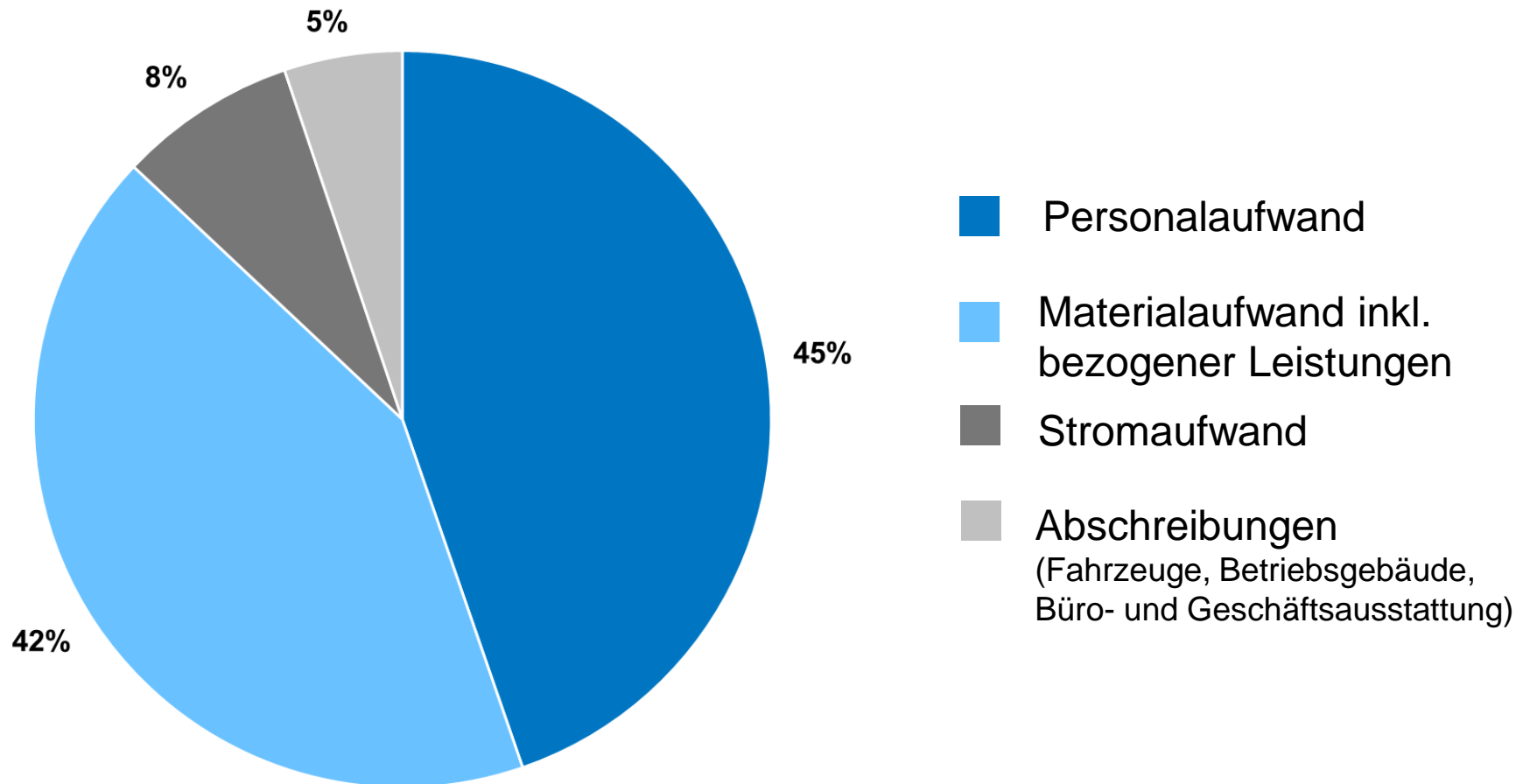
Fragen aus unseren Benchmarking-Workshops („Schwarzes Brett“)

„Wie sind Kanalreiniger bzw. Fahrer von Spezialfahrzeugen eingruppiert?“

„Wie kann auf einen hohen Krankenstand reagiert werden?“

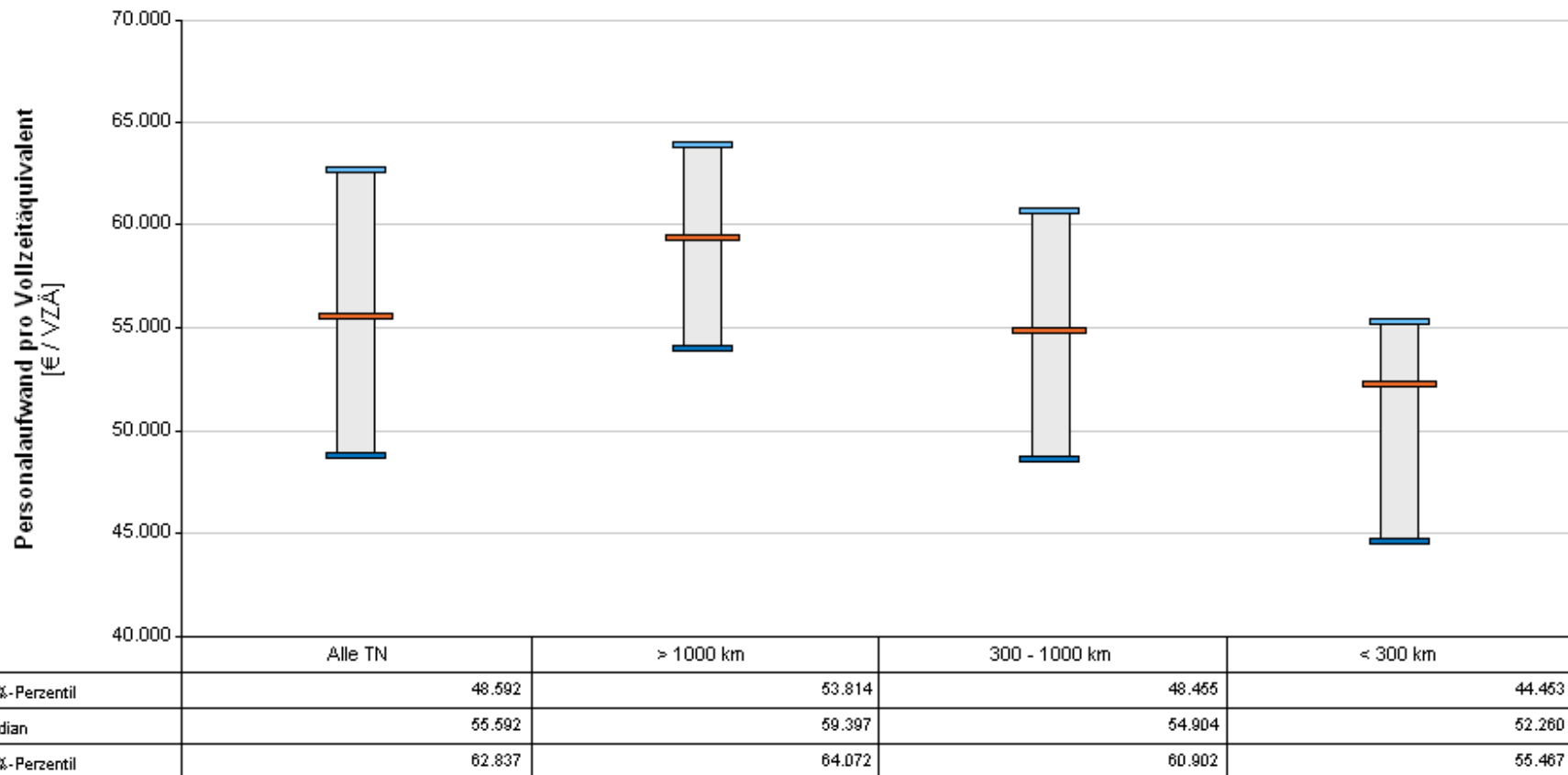
„Wie kann eine rechtssichere Rufbereitschaft aufgebaut werden?“

Der Personalaufwand repräsentiert den höchsten Anteil am Gesamtaufwand Kanalbetrieb



Auswertung Prozessbenchmarking Kanalbetrieb 2017, aquabench GmbH

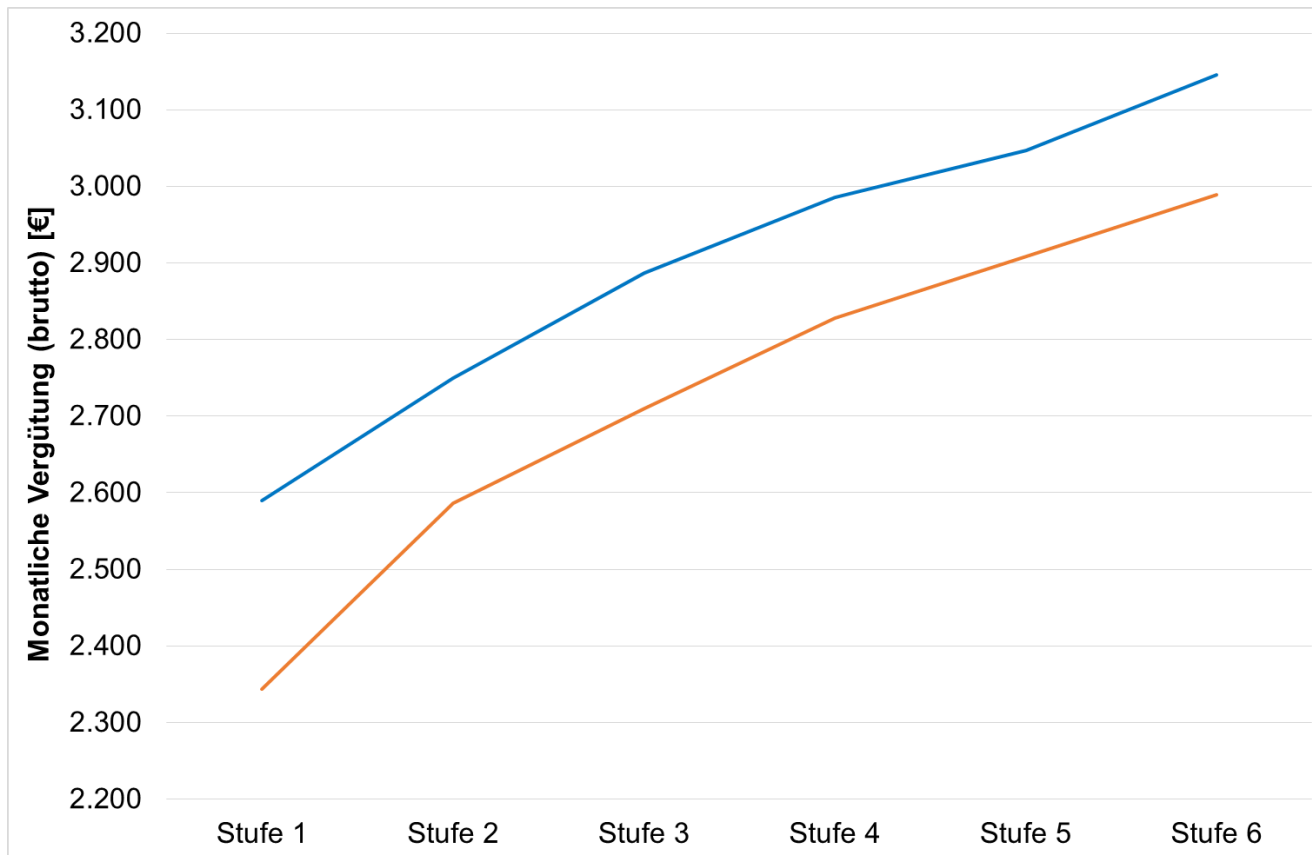
Die Unternehmensgröße beeinflusst den Personalaufwand pro Vollzeitäquivalent



Auswertung Prozessbenchmarking Kanalbetrieb 2017, aquabench GmbH

Der Tarifvertrag und die Eingruppierung beeinflussen den Personalaufwand

Beispiel: Fahrer von Großfahrzeugen der Kanalreinigung



TVV
Entgeltgruppe 5

TVÖD
Entgeltgruppe 6

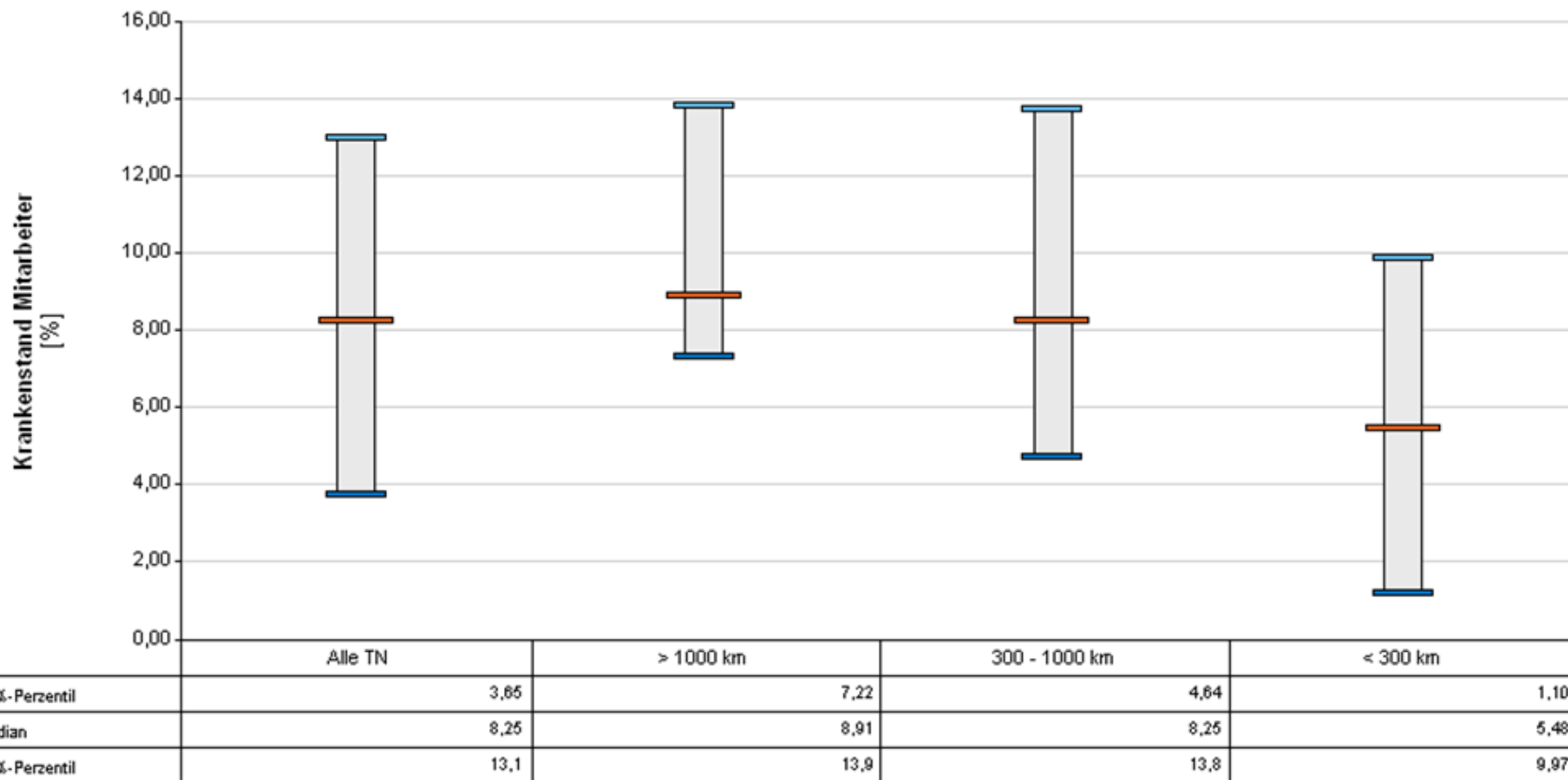
Fragen aus unseren Benchmarking-Workshops („Schwarzes Brett“)

„Wie sind Kanalreiniger bzw. Fahrer von Spezialfahrzeugen eingruppiert?“

„Wie kann auf einen hohen Krankenstand reagiert werden?“

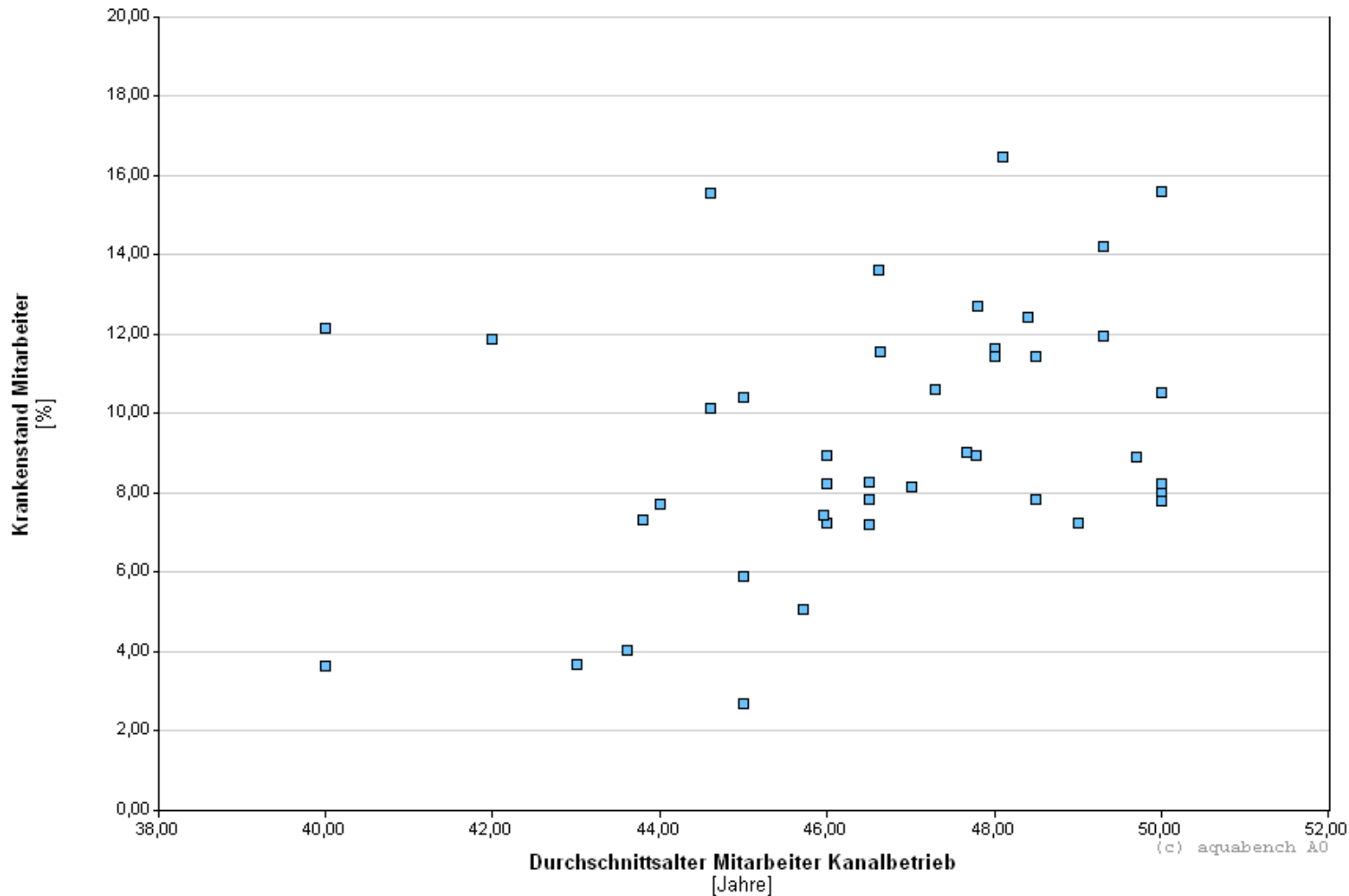
„Wie kann eine rechtssichere Rufbereitschaft aufgebaut werden?“

Die Unternehmensgröße beeinflusst den Krankenstand



Auswertung Prozessbenchmarking Kanalbetrieb 2017, aquabench GmbH

Das Durchschnittsalter der Belegschaft ist zu berücksichtigen



Auswertung
Prozessbenchmarking
Kanalbetrieb 2017,
aquabench GmbH

Mit welchen Maßnahmen kann der Krankenstand reduziert werden?

- Angebot eines betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Nachhaltige Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
 - Konkrete Maßnahmen ableiten (z.B. gefederte Sitze, Einstiegshilfen Großfahrzeuge, Rückenschule...)
- Positives Betriebsklima schaffen
 - Wertschätzung
 - Teambildung
 - Zielvereinbarung
 - Eigenverantwortung
 - Feedbackkultur
 - ...



Fragen aus unseren Benchmarking-Workshops („Schwarzes Brett“)

„Wie sind Kanalreiniger bzw. Fahrer von Spezialfahrzeugen eingruppiert?“

„Wie kann auf einen hohen Krankenstand reagiert werden?“

„Wie kann eine rechtssichere Rufbereitschaft aufgebaut werden?“

Wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einer rechtssicheren Rufbereitschaft

Analyse

- Anzahl / Art Störungen?
- Anforderung an Qualifikation?
- Technische Maßnahmen möglich?
- ...

Personalvertretung einbinden

- Mitbestimmungspflicht (§ 87 Abs. 1 (3) BetrVG)!

Betriebs-/ Dienstvereinbarung

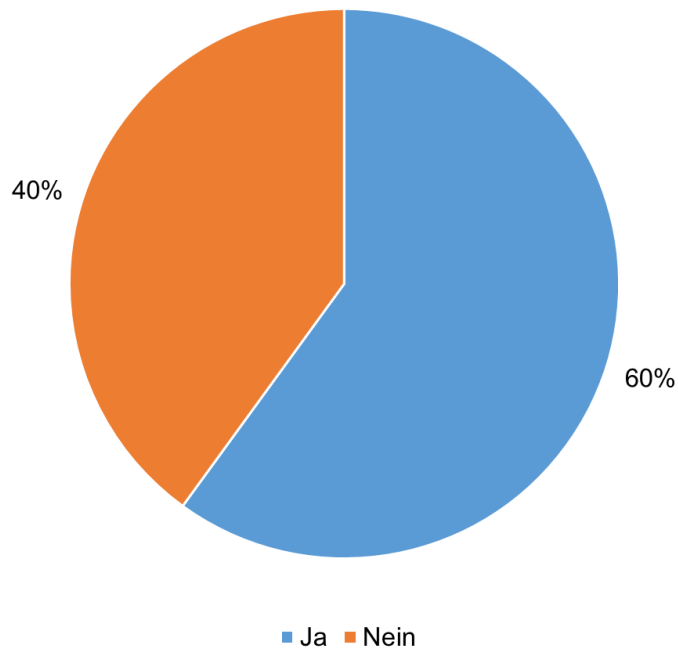
- Qualifikation
- Erreichbarkeit / Reaktionszeit
- Arbeitszeiten / Ruhezeiten
- Vergütung
- ...

Gefährdungsbeurteilung

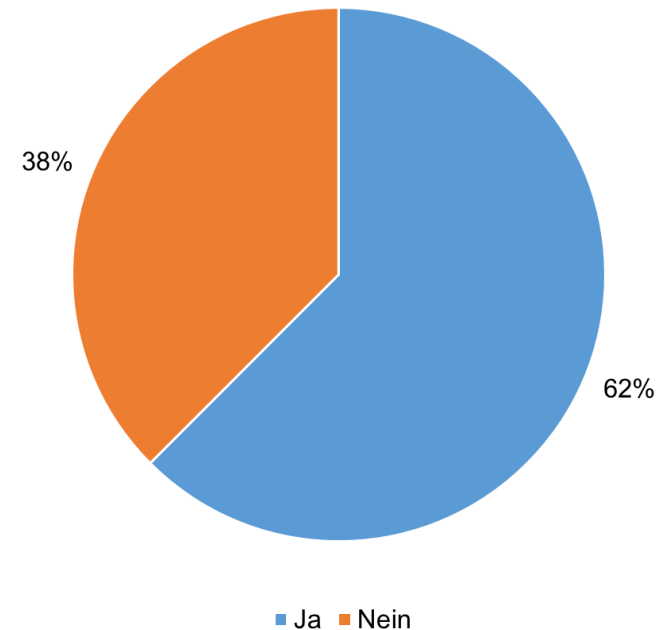
- Alleinarbeitsplatz (DGUV Regel 112-139)
- Betriebsanweisung
- Unterweisung
- ...

Betriebsvereinbarung: Wie werden die Ruhezeiten geregelt?

Ist die Ruhezeit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ArbZG verkürzt?



Sofern die Ruhezeit in die reguläre Arbeitszeit fällt:
Wird die „entgangene“ Arbeitszeit bezahlt?



Betriebsvereinbarung: Umgang mit „10-Stunden-Regel“ (§ 3 ArbZG)

- Lösungsansätze von Teilnehmern am Prozessbenchmarking Kanalbetrieb (in Betriebsvereinbarungen geregelt):
 - Fahrzeiten im Rahmen Rufbereitschaft werden vergütet, werden aber nicht als Arbeitszeit angerechnet.
 - Arbeitnehmer mit Rufbereitschaft arbeitet tagsüber zeitversetzt und verkürzt bei vollem Stundenausgleich.
 - Für absehbare Ereignisse werden Ablösungen / Ersatz-Rufbereitschaften vorgehalten.
 - Achtung:
 - Ausnahmeregelungen (tägliche Arbeitszeit > 10 Stunden) gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 a) ArbZG oder § 7 Absatz 2a gelten nur für „Arbeitsbereitschaft“ und „Bereitschaftsdienst“
 - Ausnahmeregel § 14 gilt nur für Notfälle und außergewöhnliche Fälle

Fazit

